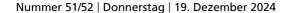
Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Neuhausen : aktuell



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Neuhausen,

wenn es ein Wort gibt, welches das abgelaufene Jahr für mich zusammenfasst, dann ist es das Wort "Beschleunigung". Die Abfolge von Ereignissen, Themen und Entwicklungen war bereits in den vergangenen Monaten hoch. Zum Ende des Jahres scheinen sich die Ereignisse jedoch zu überschlagen. Zeit zum Zuhören, Innehalten und auf Gemeinsames zurückzublicken bleibt immer weniger. Das passt schlecht in die Weihnachtszeit. Der englische Dichter John Donne hat bereits vor 400 Jahren gewusst: "Kein Tag hat genug Zeit, aber jeden Tag sollten wir uns genug Zeit nehmen."

Gutes entsteht nach meiner Erfahrung immer dann, wenn man sich Zeit füreinander nimmt. In diesem Sinne wünsche ich mir, dass wir uns im kommenden Jahr gemeinsam die nötige Zeit für die Dinge nehmen, die uns wichtig sind. Dann können wir viel erreichen. Darauf freue ich mich.

Die Wirtschaftskrise hat auch vor Neuhausen nicht Halt gemacht und sie trifft uns sehr. Die prognostizierten Einnahmen mussten drastisch nach unten korrigiert werden, sodass wir im Jahr 2025 nicht alle Projekte in dem gewünschten Zeitrahmen und in den wünschenswerten Ausführungen realisieren können. Aber ich bin zuversichtlich, dass wir wie in zurückliegenden Krisenzeiten in der bewährten Neuhäuser Gemeinschaft alle anstehenden Aufgaben miteinander meistern werden. Wir haben schon oft gezeigt: Wir können gemeinsam anpacken und viel bewegen. Und es gibt unendlich vieles, auf das wir stolz und für das wir dankbar sein können.

Es sind die Menschen, die unsere Gemeinschaft reich machen und sie mit Leben und Energie füllen. Was uns verbindet, ist der Wunsch, unser Neuhausen zu gestalten, unseren Ort immer wieder neu, noch ein wenig besser und lebenswerter zu machen. Das haben wir unter anderem jüngst bei unserem Town Hall Meeting erlebt.

Ein besonderer Respekt und Dank gilt an dieser Stelle allen, die sich in und für Neuhausen engagieren. Zuallererst den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten. Sie bringen sich mit einem hohen Maß an Verantwortung, Sachverstand und enorm viel Zeit ein. Dank gilt auch allen, die sich in den Kirchengemeinden, Institutionen oder Vereinen, den beiden Bürgertreffs oder der Öffentlichen Katholischen Bücherei engagieren - Sie alle schenken Ihre Zeit, Sie schenken Ihr Wissen und Können. Meine besondere Wertschätzung und ein herzliches Dankeschön im Namen aller Einwohnerinnen und Einwohner gilt jenen, die sich bei der Feuerwehr, dem THW oder dem DRK engagieren – Sie sind immer da, wenn man Sie braucht, an 365 Tagen im Jahr, Tag und Nacht.

Im kommenden Jahr liegen viele wunderbare Ereignisse vor uns – wir feiern zum Beispiel 60 Jahre Narrenbund, sicher wieder eine tolle Bierwecketse und 125 Jahre Musikverein. Außerdem kann ich auf eine Zeit von 30 Jahren als Bürgermeister in unserem wunderschönen Neuhausen zurückblicken.

Nun wünsche ich Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Lieben. Ein wenig Ruhe und viel Zeit füreinander, für die wichtigen Dinge des Lebens. Und für das Jahr 2025 alles Gute, Glück und Gesundheit.

Ihr

Ingo Hacker - Bürgermeister

Bürgerservice

Unser Service für Sie:

Bürgermeisteramt Neuhausen Schlossplatz 1 73765 Neuhausen auf den Fildern Tel. 07158 1700-0 Fax: 07158 1700-77 info@neuhausen-fildern.de www.neuhausen-fildern.de

Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 8:30 bis 12 Uhr, dienstags zusätzlich 14 bis 18 Uhr. Gerne können Sie einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren.

Öffnungszeiten Bürgerbüro ohne Termin:

Dienstag 15 - 18 Uhr Donnerstag 8 - 12 Uhr Öffnungszeiten Bürgerbüro mit Termin:

Montag 8:30 - 12 Uhr Dienstag 8:30 - 12 Uhr Donnerstag 14 - 17 Uhr Freitag 8:30 - 12 Uhr

Terminvereinbarung:

Tel. 07158/1700-18 / -19 / -20 / -21 buergerbuero@neuhausen-fildern.de www.terminland.de/ neuhausen-fildern

Bezugspreis Amtsblatt:

Das Abonnement von "Neuhausen:aktuell" kostet pro Halbjahr 24,10 €.

Inhaltsübersicht

In dieser Ausgabe:

Aktuelles aus Neuhausen	2
Bereitschaftsdienste	6
Müllkalender	
Aus den Sitzungen	7
Verschenkbörse	ç
Suchen & Finden	
Fundsachen	g
Verkehrsinfo	_
Amtliche Bekanntmachungen	ç
Landkreis Esslingen	14
Standesamtliche Mitteilungen	
Jubiläen	_
Standpunkte im Gemeinderat	_
Soziale Dienste	15
Mitteilungen der Polizei	_
Bildung	17
3	23
Ostertagshof	23
Kirchen	23
Parteien	28
Rettungsdienste	30
Vereine	31
Überörtliche Vereine	41
Jahrgänge	41
	41

Notrufnummern

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst

Krankentransport PolizeinotrufPolizeiposten Neuhausen
Polizeirevier
Filderstadt-Bernhausen
0711 70913

Wasserleitungsschaden

0800 3629447 Netze BW Service Neuhausen 07158 9019-0

Störungsannahme

- Strom 0800 3629477

- Erdgas 0800 3629447

Wichtige Informationen

Termine Bürgerbüro und Standesamt

Termine für das Bürgerbüro und das Standesamt können Sie online buchen. Den entsprechenden Link finden Sie auf unserer Homepage (www.neuhausen-fildern.de) auf der Startseite in der rechten Spalte. Termine für das Bürgerbüro erhalten Sie auch unter den Durchwahlen 07158 1700-18, -19, -20 oder -21. Dienstags von 15 bis 18 Uhr und am Donnerstagvormittag von 8 bis 12 Uhr benötigen Sie im Bürgerbüro keinen Termin. Allerdings ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Aktuelle Stellenangebote

Bei der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern sind folgende Stellen zu besetzen:

- Reinigungskräfte (m/w/d)
- Pädagogische Fachkraft als Einrichtungsleitung für die Kindertagesstätte "Rohrspätzle" (m/w/d)
- Ausbildungsstellen zum Erzieher (PiA) (m/w/d)
- Mitarbeiter für das Steueramt (m/w/d)
- Pädagogische Fachkräfte für das Kinderhaus am Egelsee und Kita ADW (m/w/d)
- Pädagogische Fachkräfte an der Mozartschule (m/w/d)
- Pädagogische Betreuungskraft für die Grundschule am Egelsee (m/w/d)
- FSJ für das Schuljahr 2025/26 an der Grundschule am Egelsee (m/w/d)
- FSJ für das Schuljahr 2025/26 an der Mozartschule (m/w/d)
- Platz für das Einführungspraktikum Bachelor of Arts / Public Management (m/w/d)
- Plätze für die Praxisphase Bachelor of Arts / Public Management (m/w/d)

Detaillierte Informationen finden Sie unter https://www.neuhausen-fildern.de/Stellenangebote. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Informationen zum Mitteilungsblatt

In KW 52/2024 und 01/2025 erscheint kein Mitteilungsblatt.

Rathaus zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Das Rathaus hat zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Ab 07.01.2025 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Bundestagswahl

An den folgenden Tagen: 23., 27. und 30.12.2024 sowie am 02. und 03.01.2025 kann das Ordnungsamt zur Ausstellung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025 unter der Telefonnummer 07158-1700-10 zwischen 9 und 12 Uhr erreicht werden.

Notdienst Standes- und Friedhofsamt

Bei Sterbefällen während der Schließzeiten wenden Sie sich bitte an Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Straße 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670. Das Bestattungsinstitut wird dann einen Termin mit dem Standes- bzw. Friedhofsamt vereinbaren.

Hinweis:

Der Bericht über das Town Hall Meeting erscheint in der ersten Ausgabe 2025 am 09.01.2025.

In eigener Sache

Wir danken allen Schriftführerinnen und Schriftführern für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit im Jahr 2024. Und wir wünschen Ihnen allen sowie unseren Leserinnen und Lesern ein schönes Fest und für 2025 alles Gute, Glück und Gesundheit.

Weihnachtsbaumsammelaktion

Das THW Neuhausen sammelt, wie auch in den Vorjahren, wieder die Weihnachtsbäume in Neuhausen. Termin ist Samstag, 11.01.2025 ab 8 Uhr. Der Beitrag pro Baum bleibt bei 2,- €.

Veranstaltungen

22.12.: MGV/ Feuchtes Eck, Krippenandacht, Liebfrauen-Kapelle

31.12.: Kath. Kirchengemeinde, festliches Silvesterkonzert, Kath. Kirche



Zeitweise Sperrung von Feld- und Waldwegen aufgrund von Baumfällarbeiten am Sulzbach

Wegen Baumfällarbeiten wird die Benutzung der Feld- und Waldwege südlich des Sulzbaches im Januar und Februar 2025 zeitweise eingeschränkt sein.

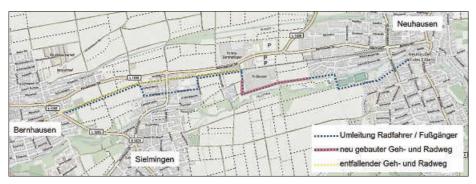
Eine zeitweise Sperrung von Wegabschnitten für Waldbesuchende ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Südlich des Sulzbachs, im Bereich von der Karlstraße bis zur Feldweg-Brücke der Bismarckstraße zu den Kleintierzüchtern werden vor allem kranke Eschen gefällt. Einzelne Weiden werden auf den Stock gesetzt oder Kopfweiden hergestellt. Im weiteren Verlauf Richtung Osten werden ebenfalls kranke Eschen gefällt, die die verkehrssichere Benutzung des Feldwegs südlich des Sulzbachs gefährden.

Für die Maßnahme "Naturnahe Umgestaltung des Sulzbachs im Bereich der Kläranlage" werden von einer beauftragten Firma ab Januar 2025 in großem Umfang Gehölze und Gehölzflächen gefällt. Diese Maßnahmen werden vom Sulzbachtalweg aus durchgeführt, dem Waldweg südlich des Sulzbachs im Sauhag.

Der Sulzbachtalweg wird im Zuge der Fällarbeiten zeitweise gesperrt, ebenso der Treppenweg und der Fußgängersteg über den Sulzbach bei der Kläranlage Neuhausen.

Wir bitten um Verständnis für die Einschränkungen und um Beachtung der zeitweisen Sperrungen während der Fäll- und Transportarbeiten. Diese dienen der Sicherheit aller Waldbesuchenden und Waldnutzenden sowie denjenigen, die die Fäll- und Transportarbeiten ausführen!

Neue Fuß- und Radverkehrsführung zwischen Filderstadt-Bernhausen und Neuhausen



Mit dem seit 12. Dezember 2024 neu eröffneten Geh- und Radweg südlich des TKE-Werksgeländes wird die offizielle Umleitung für Fuß- und Radverkehr ab sofort auf diese Achse verlegt. Im Zuge der S-Bahnverlängerung wurde bereits im November die Strecke bis zur Westseite von TKE fertiggestellt, so dass die Verbindung von Filderstadt bis Neuhausen auf dieser Achse wieder durchgehend zur Verfügung steht.

Ein Plus für Radfahrer:

Neuhausens neuer Radweg bietet komfortable Verbindung nach Filderstadt

Feierliche Eröffnung des neuen Radwegs westlich der Wilhelm-Maybach-Straße



Letzte Woche war es so weit: Nach zweieinhalb Monaten Bauzeit wurde der neue Radweg westlich der Wilhelm-Maybach-Straße in Neuhausen offiziell eröffnet und für den Verkehr freigegeben. Mit einer ersten gemeinsamen Fahrradfahrt weihte Bürgermeister Ingo Hacker zusammen mit dem Ersten Beigeordneten Rainer Däschler, Radverkehrskoordinatorin Antonia Lichtenberg und dem Filderstädter Baubürgermeister Falk-Udo Beck den Radweg ein. Die neue Route schafft eine wichtige Verbindung in Richtung Filderstadt, die sowohl für Pendler als auch Freizeitradler attraktiv ist.

Die baulich bereits vorbereitete Radwegbeleuchtung wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 fertiggestellt. Direkt am Ortsausgang am westlichen Ende der Wilhelm-Maybach-Straße befindet sich ab sofort auch eine neu eingerichtete RadService-Station mit Werkzeugen und Luftpumpe.







Wochenübersicht

der öffentlichen Veranstaltungen

Freitag, 20.12.24

15.30 Uhr Reparatur-Café

Winterpause

Dienstag, 07.01.25

18.00 Uhr Schachfreunde Neuhausen

19.00 Uhr Klöppelrunde

Mittwoch, 08.01.25

12.00 Uhr Mittagstisch

(nach vorheriger Anmeldung)

14.30 Uhr Mandala malen

18.00 Uhr Beratung

Patientenverfügung (mit vorheriger Terminvereinbarung)

Donnerstag, 09.01.25

09.30 Uhr Krabbelgruppe Rasselbande

(nach vorheriger Anmeldung)

13.30 Uhr Spiele-Treff 16.00 Uhr OTH-Chor

19.30 Uhr Fotogruppe PERSPEKTIVE

Winterpause

Wir haben Winterpause im Bürgertreff vom 21.12.24 – 06.01.25.

Mittagessen

Der Mittagstisch findet wieder am 08.01.25 statt.

Löwenkutsche

Die Löwenkutsche fährt wieder am 14.01.25.



Reparatur-Café

Freitag, 20.12.2024, 15.30 Uhr



Reparatur-Café Neuhausen

Wir reparieren jeden vierten Freitag im Monat von 15.30 bis 18.00 Uhr Ihre defekten tragbaren elektrischen oder mechanischen Geräte.

Ansprechpartner: Gerd Landkammer

Zugang zum Büchertauchregal

Wegen einer defekten Türe ist das Büchertauschregal bis auf weiteres nur während Veranstaltungen des Bürgertreffs zugänglich.





Begehbarer Adventskalender 2024

Wann Wo (Fenstergeber)

Fr, 20.12. Va Bene Sa, 21.12. Hörsinn Neuhausen

So, 22.12. Haarwerk 8

Mo, 23.12. Betreutes Wohnen im Ostertagshof So, 24.12. Bürgermeisteramt Neuhausen a.d.F.

4

Wer (Fenstergestalter)

Tagesmütter

TSV TSV

Betreutes Wohnen

Mandalagruppe (BT OTH)



Ansprechpartnerin: Christine Frey

Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Arbeitstage Di, Mi, Do

Leiterin des Bürgertreffs: Magdalena Heinrichs

Tel.: 07158/940933 / E-Mail: info@neuhausen-buergertreff.de / www.neuhausen-buergertreff.de

Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.

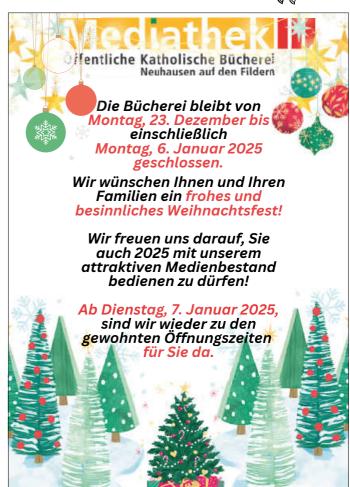
Wunschbaum-Aktion 2024

Vielen Dank allen Bürger/-innen, die mitgemacht und die Geschenke pünktlich und liebevoll verpackt im Rathaus abgegeben haben. Damit bereiten Sie über 100 Kindern und Jugendlichen aus Neuhausen zu Weihnachten eine große Freude!

Wir danken insbesondere der Gemeindeverwaltung ganz herzlich für die verlässliche und engagierte Unterstützung, ohne die diese Aktion nicht möglich wäre.

Ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Start in ein gesundes und hoffnungsvolles neues Jahr 2025 wünscht Ihnen











Die Franziskanische Gemeinschaft lädt herzlich ein



Montag, 6. Januar 2025 in die Liebfrauenkapelle

Beim Friedhof in der Bahnhofstraße in Neuhausen auf den Fildern

Krippenführungen durchgehend von 13.30 bis 16.00 Uhr

Dazu sind Familien, gerade auch mit Kleinkindern, besonders herzlich eingeladen.

Um 14.30 Uhr besonders für unsere Kommunionkinder mit ihren Familien.

Auf Wunsch werden auch nach Absprache Krippenführungen angeboten.

Anfragen bei Wolfgang Jaudas unter Tel. 4875.









Sterbefälle

Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, EG, Zimmer 001 oder 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes. Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003. Tel. 1700-20) gemeldet werden. Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig mit dem Bestattungsinstitut Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Str. 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670, abgesprochen werden.

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Versorgung im Notfall



Ärztliche Versorgung im Notfall Notfallpraxis und ärztlicher Hausbesuchsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten: kostenfreie Rufnummer 116117

Montag bis Freitag, 9 bis 19 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter

0711 96589700 oder docdirekt.de Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen unter der Rufnummer 112 zu rufen ist.

Zentrale Notfallpraxis

für die Fildergemeinden in der Filderklinik, Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden am Freitag und vor Feiertagen 16 – 22 Uhr, am Samstag, Sonntag u. Feiertag 10 – 16 Uhr. Eine Anmeldung ist nicht erforder-

lich. Bringen Sie bitte Ihre Kranken-

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

versichertenkarte mit.

Zuständig ist die zentrale kinderund jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen: Montag bis Freitag: 19 bis 8 Uhr Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 bis 8 Uhr (ohne Voranmeldung) Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der kostenfreien Rufnummer 116117 zu erreichen.

Zahnärztlicher Notdienst

Unter der einheitlichen Telefonnummer 0761 120 120 00 erhalten Sie die Information, welche Zahnarztpraxis in Ihrer Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst hat. Alternativ finden Sie online den Notfalldienst: www.kzvbw.de/ patienten/zahnarzt-notdienst

Augenärztlicher Notdienst Kostenfreie Rufnummer 116117

HNO-ärztlicher Notdienst Kostenfreie Rufnummer 116117

Frauenärztlicher Notdienst Tel. 0711 3511993

Giftzentrale Tel. 0761 19240

Tierärztlicher Notdienst

Der Bereitschafts-Notdienst ist zu erfragen unter Telefon 07022 2790692.

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Dienstwechsel an Sonn- und Feiertagen um 8.30 Uhr

20.12.:

Linden-Apotheke, ES-Zell, Hauptstr. 21, Tel. 0711/366512 Zeppelin-Apotheke, L.-E.- Echterdingen, Hauptstr. 87, Tel. 0711/793520

21 12 -

Apotheke im Lammgarten, ES-Oberesslingen, Plochinger Str. 115/1, Tel. 0711/75870970 Halden-Apotheke, L.-E.-Stetten,

Weidacher Steige 20, Tel. 0711/791979

22.12.:

Apotheke im Neckar-Center, ES-Weil, Weilstr. 227, Tel. 0711/9388155
Apotheke Kemnat, Ostfildern-Kemnat, Heumadener Str. 11, Tel. 0711/4586128

23.12.:

Obertor-Apotheke, ES-Stadtmitte, Obertorstr. 41, Tel. 0711/3969580 Fleinsbach-Apotheke, Filderstadt-Bernhausen, Talstr. 23, Tel. 0711/702111

24.12.

Pliensau-Apotheke, ES-Stadtmitte, Oberer Metzgerbach 2, Tel. 0711/356813 Uhlberg-Apotheke, Filderstadt-Bonlanden, Bonländer Hauptstr. 77, Tel. 0711/774303

25.12.:

Rosenau-Apotheke, ES-Oberesslingen, Plochinger Str. 81,

Tel. 0711/3154770 Apotheke am Markt, S-Vaihingen, Vaihinger Markt 16, Tel. 0711/732200

26.12.:

Rathaus-Apotheke, Denkendorf, Friedrichstr. 6, Tel. 0711/344103 Apotheke am Wallgraben, S-Vaihingen, Möhringer Landstr. 82, Tel. 0711/7802130

27.12.:

Apotheke am Theater, ES-Stadtmitte, Küferstr. 2, Tel. 0711/2585960 Apotheke zu den 3 Linden, Filderstadt-Harthausen, Harthäuser Hauptstr. 4, Tel. 07158/985610

28.12.:

Kronen-Apotheke, Neuhausen, Marktstr. 3, Tel. 07158/67000 Paracelsus-Apotheke, S-Plieningen, Hochstattstr. 1, Tel. 0711/454861

29.12.

Kosmas-Apotheke Mache, Ostfildern-Nellingen, Hindenburgstr. 10, Tel. 0711/343300 Markt-Apotheke, L.-E.-Leinfelden, Marktplatz 2, Tel. 0711/76740780

Löwen-Apotheke, Neuhausen, Bahnhofstr. 4. Tel. 07158/8261 Apotheke am Bahnhof, Filderstadt-Bernhausen, Karlstr. 20, Tel. 0711/706325

31.12.:

Apotheke am Zollberg, ES-Zollberg, Zollernplatz 7/1, Tel. 0711/381812 Apotheke Bonländer Tor, Filderstadt-Bonlanden, Bonländer Haupstr. 123, Tel. 0711/772910

1.1.:

Apotheke Mache, Ostfildern-Scharnhäuser Park, Bonhoefferstr. 1, Tel. 0711/3428888 Birken-Apotheke, S-Birkach, Birkheckenstr. 8, Tel. 0711/456655

2.1.:

Rain-Apotheke, ES-Berkheim, Kronenstr. 43, Tel. 0711/3451657 Zeppelin-Apotheke, L.-E.- Echterdingen, Hauptstr. 87, Tel. 0711/793520

3.1.:

Apotheke im ES!, Esslingen, Berliner Str. 2, Tel. 0711/5502540 Apotheke am Rathaus, Filderstadt-Sielmingen, Sielminger Hauptstr. 29, Tel. 07158/8644

4.1.:

Bären-Apotheke, ES-Wäldenbronn, Wäldenbronner Str. 44, Tel. 0711/375116 Mörike-Apotheke, Filderstadt-Plattenhardt, Uhlbergstr. 37, Tel. 0711/771132

51

Kronen-Apotheke, Neuhausen, Marktstr. 3, Tel. 07158/67000 Apotheke Deizisau, ES-Deizisau, Plochinger str. 40, Tel. 07153/550077

6.1.:

Apotheke im Lammgarten, ES-Oberesslingen, Plochinger Str. 115/1, Tel. 0711/75870970 Uhlberg-Apotheke, Filderstadt-Bonlanden, Bonländer Hauptstr. 77, Tel. 0711/774303

71.

Garben-Apotheke, S-Plieningen, Wollgrasweg 17, Tel. 0711/4560020 Aichtal-Apotheke, Aichtal, Waldenbucher Str. 38, Tel. 07127/50172

8.1.:

Rosen-Apotheke, Wolfschlugen, Nürtinger Str. 4, Tel. 07022/54411 Paracelsus-Apotheke, S-Plieningen, Hochstattstr. 1, Tel. 0711/454861

91.

Schelztor-Apotheke, Esslingen, Schelztorstr. 42, Tel. 0711/352141 Apotheke am Markt, Wendlingen, Kirchheimer Str. 4, Tel. 07024/7313 Sie können die Apotheken-Notdienste auch online erfragen: www.aponet.de

Müllkalender

Abfuhrtermine Donnerstag, 19.12.: Restmüll 2-wöchentlich

Freitag, 27.12.: Biotonne

Dienstag, 31.12.: Papiertonne

Donnerstag, 2.1.:

Gelbe/-r Sack/Tonne Freitag, 3.1.:

Restmüll 2- und 4-wöchentlich,

Freitag, 10.1.: Biotonne

Reklamationen bei der Abfuhr/ Abholung von

- Bio- und Restmülltonnen: Fa. ALBA Süd GmbH & Co. KG Tel. 0800 9312-526
- Gelben Säcken und Tonnen: ab 1. Januar 2025 Fa. RMG Rohstoffmanagement GmbH

Tel. 0800 400-6005

- Papiertonnen:

Fa. ALBA Süd GmbH & Co. KG Tel. 0800 9312-526

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünschnittsammelplatz bei der Kleingartenanlage

(Zufahrt Schlossstraße) Dienstag, 15.00 – 18.00 Uhr Freitag, 15.00 – 18.00 Uhr Samstag, 09.00 – 12.00 Uhr

Sperrmüll anliefern ohne Wartezeit? Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb hilft gerne.

Tel. 0800 9312-526 oder Tel. 0711 9312-526

Aus den Sitzungen

Kurzbericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

Beschlüsse des Gemeinderates in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2024

Einstimmiger Beschluss:

- 1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 07.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q3).
- 2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zugestimmt.
- 3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
- Gemeinderat beschließt, 4. Der die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abzuführen. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmern auf 1,5 % der Gebührenerlöse und bei Tarifabnehmern auf 10 % der Gebührenerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt. Ebenso sind der für die Abführung der Konzessionsabgabe notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern in die Kalkulation eingestellt. Gegenüber dem rein kostendeckenden Gebührensatz nach KAG ergibt sich daraus ein abgabenrechtlich zulässiger Gewinnzuschlag in Höhe von 0,20 €/m³ netto.
- 5. Die Belieferung von gemeindlichen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO verbilligt erfolgen.
- Bei der Kalkulation der Grundgebühren wird ein Anteil von 18,52
 der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG einbezogen.
- 7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation



werden die Wasserverbrauchsund Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 2,75 €/m³

- 1. Grundgebühren
- 2. Q3 4 QN 2,5 1,75 €/Monat
- 3. Q3 10 QN 6 4,38 €/Monat
- 4. Q3 16 QN 10 7,02 €/Monat
- 5. Q3 25 QN 15 10,97 €/Monat
- 6. Q3 63 QN 40 27,65 €/Monat
- 7. Q3 100 QN 60 43,89 €/Monat 8. Hinzu kommt noch die gesetzli-
- che Mehrwertsteuer.

 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Neuhausen a. d. F. vom 24.11.2024

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Neuhausen a. d. F. vom 24.11.2021 zum 01.01.2022 mit 1. Änderung vom 15.12.2021 zum 01.01.2022 und 2. Änderung vom 14.12.2022 zum 01.01.2023 gemäß Anlage dieser Vorlage zum 01.01.2025.

Abwassergebührenkalkulation 2025

Einstimmiger Beschluss:

- 1. Der Gebührenkalkulation der Allevo I Kommunalberatung vom 08.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
- Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zugestimmt.
- Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.

 Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und
Regenüberlaufbecken 13,5 %
Modifizierte Mischwasserkanäle
(SW und RW Str.) 21,3 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken 27,0 %
Kläranlagen 1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten: Mischwasserkanäle, Zuleitungs-sammler und Regenüberlaufbecken 24,0 % Modifizierte Mischwasserkanäle (SW und RW Str.) 34,7 % Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken 50,0 % Kläranlagen 5,0 %

 Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

SW NW

Mischwasserkanäle und Zuleitungssammler 50,0 % 50,0 % Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW-Str.) 100,0 % 0,0 %

Schmutzwasserkanäle 100,0 % 0,0 % Regenwasserkanäle 0,0 % 100,0 % Mod. Regenwasserkanäle & mRRB

(RW-Hof, RW-Dach) 0,0 % 100,0 % Regenüberlaufbecken 50,0 % 50,0 % Regenrückhaltebecken 0,0 % 100,0 % Kläranlagen 90,0 % 10,0 %

Aufteilung der

kalkulatorischen Kosten: SW NW Mischwasserkanäle und

Zuleitungssammler 59,4 % 40,6 %

Modifizierte Mischwasserkanäle

(SW, RW-Str.) 100,0 % 0,0 % Schmutzwasserkanäle 100,0 % 0,0 % Regenwasserkanäle 0,0 % 100,0 % Mod. Regenwasserkanäle & mRRB (RW-Hof, RW-Dach) 0,0 % 100,0 % Regenüberlaufbecken 59,4 % 40,6 % Regenrückhaltebecken 0,0 % 100,0 % Kläranlagen 90,0 % 10,0 %

6. Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Kalkulationsjahr 2020 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 240.113 €. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2025 ausgleichspflichtig. Der Gemeinderat beschließt, diese Überdeckung in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

- 7. Im Niederschlagswasserbereich ergab sich im Kalkulationsjahr 2020 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -163.703 €. Diese Unterdeckung ist bis einschließlich 2025 ausgleichsfähig. Der Gemeinderat beschließt, diese Unterdeckung in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
- 8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt: Schmutzwassergebühr 2,97 €/m³ Niederschlagswassergebühr 1,19 €/m²
- 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) der Gemeinde Neuhausen a. d. F. vom 24.11.2021

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neuhausen a. d. F. vom 24.11.2021 zum 01.01.2022 mit 1. Änderung vom 15.12.2021 zum 01.01.2022 und 2. Änderung vom 25.10.2022 zum 01.01.2023 und 3. Änderung vom 14.12.2022 zum 01.01.2023 zum 01.01.2024 gemäß Anlage dieser Vorlage zum 01.01.2025.

Ertüchtigung der Kläranlage - Vergabe Schlosserarbeiten

Einstimmiger Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Schlosserarbeiten für den Bauabschnitt 2b an die Firma Schlosserei Maurer GbR, 72417 Jungingen mit einer Vergabesumme in Höhe von 236.991,48 € brutto.

Bebauungsplanverfahren "Landwirtschaft Burghof, 1. Änderung" - Beschluss zur Durchführung einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Einstimmiger Beschluss:

- Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung und des Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH zu den im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf vom 28.02.2023 (Anlage 8) wird zugestimmt.
- Dem geänderten Bebauungsplanentwurf "Landwirtschaft Burghof – 1. Änderung", bestehend aus Planteil sowie Textteil und der Begründung vom 10.12.2024 wird zugestimmt.

3. Gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erfordern die Änderungen des Bebauungsplanes eine erneute Auslegung und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Aus diesem Grund wird die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum geänderten Planentwurf (Planungsstand 10.12.2024) beschlossen

Zustimmung zu den Haushaltsplänen 2025 der unter Trägerschaft der evangelischen Kirche stehenden Kindertagesstätten

Einstimmiger Beschluss:

- Die Haushaltspläne 2025 der unter Trägerschaft der evangelischen Kirche stehenden Kindertagesstätten Hirtenweg und Horber Wald werden zur Kenntnis genommen.
- Die Gemeinde Neuhausen a. d. F. gewährt Zuschüsse zur Kinderbetreuung, wie in den Haushaltsplänen dargestellt.
- 3. Die Abmangelübernahme erfolgt durch die Gemeinde Neuhausen a. d. F. und wird in den Haushalt 2025 eingestellt.

Zustimmung zum Haushaltsplan 2025 der Musikschule Neuhausen e. V.

Einstimmiger Beschluss:

- Der Haushaltsplan 2025 der Musikschule Neuhausen e. V. wird zur Kenntnis genommen
- Die Gemeinde Neuhausen a. d. F. gewährt der Musikschule Neuhausen e. V. einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 194.000 € für das Jahr 2025

Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

Einstimmiger Beschluss:

Der Annahme der nachfolgenden aufgeführten Spenden wird zugestimmt.

Eingang 19.09.2024

Spender Uli Breining Elektromeister

Verwendungszweck

Umbau Rupert-Mayer-Kapelle

Betrag 250,00 €

Gesamt 250,00 €

Kurzbericht aus der öffentlichen Sitzung des Technik- und Umweltausschusses vom 10.12.2024

Beschlüsse des Technik- und Umweltausschusses in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2024 Rückbau und Errichtung von Stützwänden zur Hangsicherung - Bismarckstr. 41, 41/1, 41/2 **Einstimmiger Beschluss:**

Das planungsrechtliche Einvernehmen zur Errichtung von Stützwänden wird gemäß § 30 i.V.m. § 36 BauGB erteilt.

Ertüchtigung der Kläranlage

- Rückbau Tropfkörper - Beauftragung von Nachtragsleistungen

Einstimmiger Beschluss:

Der Technik- und Umweltausschuss beschließt die Beauftragung des Nachtrages 01 an die Fa. JMS GmbH Co. KG, Stiftstraße 13/1 in 71384 Weinstadt, mit einer Nachtragssumme in Höhe von 71.356,53 € brutto.

Schule am Egelsee -

Haus Anton Walter – Statusbericht Der Projektsteuerer gab im letzten Statusbericht zur neuen Schule einen kurzen Überblick über noch offene Themen wie die Mängelbeseitigung, strittige baubetriebliche Forderungen einiger Firmen und die daraus resultierende Prognose zu den abschließend zu erwartenden Gesamtkosten. Erfreulicherweise wird der Kostenrahmen in Höhe von 29,3 Mio. € deutlich unterschritten.

Verschenkbörse

Beitrag der Gemeinde zur Müllvermeidung

Wer gut erhaltene, gebrauchte Gegenstände verschenken möchte, kann dies per Post, per E-Mail (haas@neuhausen-fildern.de) oder telefonisch (07158 1700-0) Frau Haas im Rathaus mitteilen. Weitere Informationen erhalten Sie ebenfalls bei Frau Haas.

59 Holzschlitten, Tel. 98 04 01

60 1 Kiste Perry Rhodan Bücher, Tel. 63 46 4

61 Elektr. Schreibmaschine Olympia i 130, Bj. 91, incl. Farbkassetten, Tel. 29 16

- **62** Mikrowelle von DeLonghi, Epson Drucker WF2830, Tel. 62 55 4
- **63** blaue Weihnachtskugeln, verschiedene Größen, Tel. 86 41
- **64** kompletten Satz neuer Fußmatten für den Opel ADAM, Tel. 28 53

Suchen & Finden

Wer auf der Suche nach gebrauchten Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen ist, kann sich gerne an das Rathaus, Frau Haas, wenden. Entweder schriftlich über haas@neuhausen-fildern.de oder telefonisch unter 07158 1700-0. Wir veröffentlichen dann Ihre Suche über das

Amtsblatt. Dabei wird lediglich die Suchbeschreibung publiziert. Rückmeldungen zu Suchanfragen nimmt Frau Haas entgegen und stellt anschließend den persönlichen Kontakt her.

Fundsachen

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt bei Frau Haas, Zimmer 007, im Rathaus geltend gemacht werden.

- goldfarbene Kette von Avon
- zwei Fahrradschloss-Schlüssel von Burgwächter
- Schlüssel mit schwarzem Schlüsselmäppchen

Amtliche Bekanntmachungen

Abbrennverbot Feuerwerkskörper

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern erlässt als Ortspolizeibehörde aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. Spreng V) vom 30.01.1991 (BGBl. I Seite 169), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 2. Januar bis 31. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember (Silvester) bis 1. Januar (Neujahr) im Bereich des Ortskerns Neuhausen, innerhalb der Umgrenzung von der Kreuzung Esslinger Straße/Bahnhofstraße, Bahnhofstraße, Fleinsbachstraße, Schlossstraße, Schlossplatz, Ochsengarten, Lettenstraße, Kirchstraße, Klosterstraße, Marktstraße und Kreuzung Bäderstraße/Entenstraße Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- 2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
- 3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) mit einer Ordnungswidrigkeit bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekannt-



machung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Der Ortskern der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern mit seinen historischen Bauwerken wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Gerade der Schlossplatz und Kirchplatz sind die Anziehungspunkte in der Silvesternacht. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer wieder kommt es, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen und die Bausubstanz der historischen Bauwerke.

Im Jahr 2014 verursachte der Brand in einem historischen Fachwerkhaus im Ortskern der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern einen hohen Sachschaden. Nur durch das schnelle Eingreifen der umliegenden Feuerwehren konnte verhindert werden, dass sich die Flammen weiter ausbreiteten.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Das Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind Gebäude oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind. Das Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2. Die Anordnung darf sich

räumlich nur so weit erstrecken, wie

es die besonders brandempfindli-

chen Objekte erfordern.

In dem angefügten Plan stehen historische Bauwerke von kultureller und kunsthistorischer Bedeutung. In den vergangenen Jahren wurde der Ortskern der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern umfassend saniert. Hierbei wurden Renovationen und Freilegungen der einzelnen Fachwerkhäuser durchgeführt.

Aufgrund der zum Teil engen Bebauung (im Bereich der Oberen Bachstraße) und der Beschaffenheit der Gebäude, welche zum größten Teil denkmalgeschützt sind, ergibt sich ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein mögliches sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht in erster Linie von der Bauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf. Des Weiteren gestaltet sich der Löscheinsatz durch die Verschachtelungen als schwieriger zu erreichen.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den Ortskern der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern. Aufgrund der Vielzahl der Einzelgebäude und geschützter Ensembles oder besonders brandempfindlichen Bereichen (Obere Bachstraße) und der geringen Entfernung zwischen den Objekten ist eine Freigabe bestimmter Plätze zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht möglich.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 an der Bausubstanz der Gebäude mit historischer Bauweise zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Es ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung wegen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der betroffenen Interessen muss hierbei berücksichtigt werden, dass das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern und die betroffenen Einwohner zu schützen, höher zu bewerten ist als das Individualinteresse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass es den Betroffenen nicht grundsätzlich untersagt ist, Feuerwerkskörper abzubrennen, sondern nur in dem besagten Bereich. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

Ш

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr von Gefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehen, kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Gebäude ist Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden, vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränktem Vergnügen (Individualinteresse), diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt Neuhausen auf den Fildern, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen eingelegt werden.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 WVGO beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Ingo Hacker Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Landwirtschaft Burghof, 1. Änderung"

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen a.d.F. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2024 den geänderten Bebauungsplanentwurf "Landwirtschaft Burghof, 1. Änderung" und den geänderten Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Landwirtschaft Burghof, 1. Änderung" mit Begründung vom 10.12.2024 und den Anlagen:

- artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 04.03.2024,
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.09.2024 und
- Umweltbericht vom 26.11.2024 werden in der Zeit vom

Dienstag, dem 07.01.2025, bis einschließlich Freitag, dem 07.02.2025 im Internet auf der Seite der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern unter nachfolgender Adresse veröffentlicht:

https://www.neuhausen-fildern. de/Wirtschaft-Bauen-Umwelt/Bauen/Bebauungsplaene

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Mo., Di., Do., Fr., 8:30 - 12:00 Uhr, Di., 14:00 - 18:00 Uhr) im Flur des Ortsbauamtes im II. Stock des Rathauses Neuhausen a.d.F. erneut öffentlich ausgelegt. Wir geben Ihnen dort zur Planung gerne Auskunft. Falls Sie Erläuterungen zum Entwurf des Bebauungsplans wünschen, empfehlen wir eine Terminvereinbarung unter 07158 / 1700-42.

Des Weiteren werden im vorgenannten Zeitraum folgende nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht:

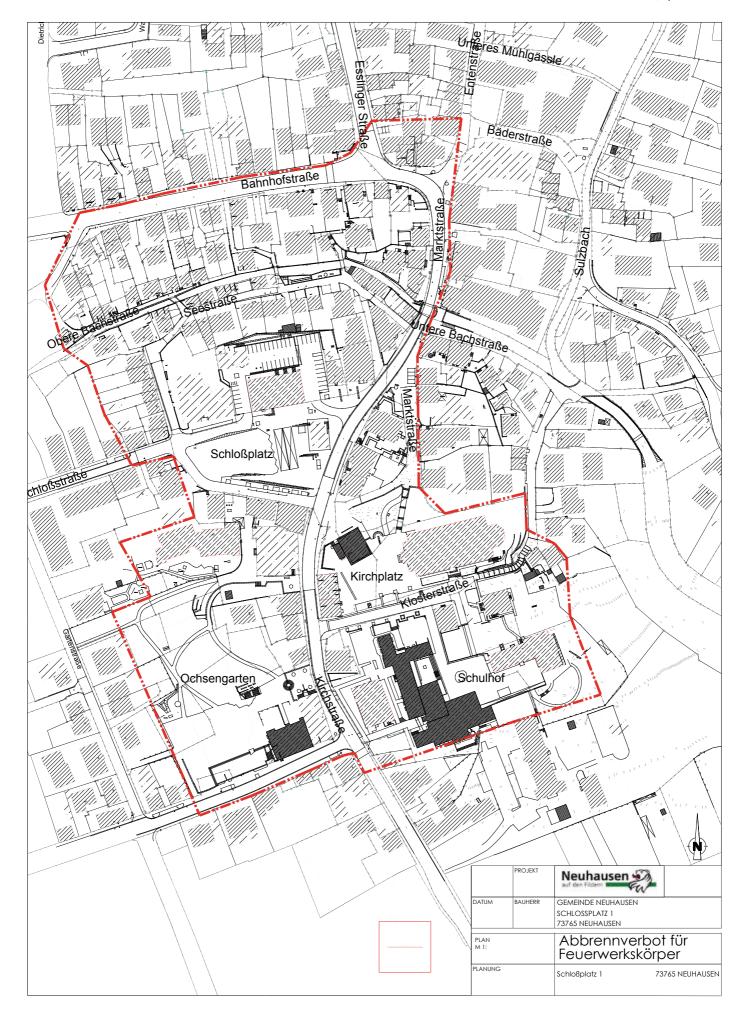
- Landratsamt Esslingen, Stellungnahme vom 23.05.2023
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 2 Wirtschaft und Infrastruktur vom 09.05.2023
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 Mobilität, Verkehr und Straßen vom 17.05.2023
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 Luftverkehr und Sicherheit vom 23.05.2023
- Verband Region Stuttgart vom 20.06.2023
- Polizeipräsidium Reutlingen, Führungs- und Einsatzstab vom 11.04.2023

Während der Veröffentlichung sollten Stellungnahmen elektronisch unter der Adresse ortsbauamt@ neuhausen-fildern.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (unter anderem schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde, deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Gezeichnet, 19.12.2024

Ingo Hacker Bürgermeister





Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Landkreis Esslingen

5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Die Abwassersatzung vom 24.11.2021, erstmals geändert am 15.12.2021, 25.10.2022, 14.12.2022 und 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Abwasser:

2,97 €.

2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m² versiegelte Fläche:

1,19 €.

Der Absatz 3 bleibt unverändert.

Alle anderen Regelungen der Satzung bleiben unberührt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen a.d.F., 11.12.2024

Ingo Hacker Bürgermeister



Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Landkreis Esslingen

3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Die Wasserversorgungssatzung vom 24.11.2021, erstmals geändert mit Datum vom 15.12.2021 und 14.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 44 erhält folgende Fassung:

§ 44 Verbrauchsgebühren

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,75 €.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,75 €.

Alle anderen Regelungen der Satzung bleiben unberührt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen a.d.F., 11.12.2024

Ingo Hacker Bürgermeister

Der Verband Region Stuttgart

lädt ein zur 4. Sitzung der Regionalversammlung am Mittwoch, 18. Dezember 2024, um 15.30 Uhr im Hospitalhof, Paul-Lechler-Saal, Büchsenstraße 33 in 70174 Stuttgart.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Gemeinsame Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 2 - 5
- TOP 2 Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit Haushaltsplan und mittelfristiger Finanzplanung
- TOP 2.1 a) Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025, mittelfristige Finanzplanung

 Anträge der Fraktionen
- TOP 2.2 b) Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit Haushaltsplan und mittelfristige Finanzplanung
- TOP 3 Institutionelle Förderung der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH
- TOP 4 Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Rücknahme und zur Erweiterung des Regionalen Grünzuges im Bereich "Lauffener Feld" in Bönnigheim – Satzungsbeschluss
- TOP 5 Positionierung des Verbands Region Stuttgart zum Mobilitätsgesetz Baden-Württemberg, Antrag der Fraktionen CDU/ÖDP, Freie Wähler und FDP vom 21.10.2024
- TOP 6 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH
- TOP 7 Satzungsbeschluss zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift (Busverkehre der Verbundstufe II zum 01.01.2025)
- TOP 8 Regionaler Schulpreis für Nachhaltigkeit
- Verleihung der PreiseTOP 9 Verschiedenes

Landkreis Esslingen Nachrichten

Wirtschaftsförderung im Landkreis Esslingen

Der hiesigen Wirtschaft und Existenzgründern können folgende Dienste angeboten werden:

- Allgemeine Beratung
- Vermittlung von Kontakten zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen

- Information über staatl. Fördermaßnahmen – Existenzgründungsdarlehen
- Hilfe bei der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetreibenden usw.

Interessenten wenden sich bitte an: Markus Grupp, Wirtschaftsförderer für den Landkreis Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, Tel. 0711 3902-2090,

Fax 0711 3963-2090

E-Mail: grupp.markus@landkreis-esslingen.de

www.landkreis-esslingen.de/wirt-schaft

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen a. d. F. ist BM Ingo Hacker, Tel. 07158 1700-32, Fax 07158 1700-77.

Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs und der Entsorgungseinrichtungen über Weihnachten und Neujahr

Die Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebs am Verwaltungsstandort Plochingen sowie alle Entsorgungseinrichtungen sind an Heiligabend, 24.12.2024, und an Silvester, 31.12.2024, ganztägig geschlossen.

Ansonsten sind die Verwaltung sowie alle Entsorgungseinrichtungen zu den regulären Zeiten geöffnet. Bei größerem Andrang ist auf den Entsorgungseinrichtungen mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb empfiehlt, die Anlagen nur anzufahren, wenn dies tatsächlich erforderlich ist.

Deponie Weißer Stein

Die Deponie Weißer Stein bei Plochingen bleibt vom 22. Dezember 2024 bis einschließlich 2. Februar 2025 geschlossen (Winterpause). Die Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte sowie die Kompostierungsanlage am Weißen Stein bleiben in diesem Zeitraum von Montag bis Freitag ebenfalls geschlossen. Ab dem 11. Januar 2025 sind die Kompostierungsanlage und die Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte samstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen gibt es beim Abfallwirtschaftsbetrieb, Telefon 0711 3902- 48100, E-Mail: serviceawb@lra-es.de oder auf der Internetseite www.awb-es.de.

Im Biotopverbund isolierte Lebensräume für schutzbedürftige Arten zusammenführen

Hinweisschilder informieren über erforderliche Landschaftspflegearbeiten

Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope bilden die Bausteine für einen landesweiten Biotopverbund.

Den Biotopverbund gilt es nach dem Willen des Gesetzgebers weiter zu stärken, denn oftmals sind diese Lebensräume voneinander isoliert. Eine besondere Verantwortung zur Stärkung des landesweiten Biotopverbundes kommt den Kommunen der Landkreise zu, die mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg zur Stärkung der biologischen Vielfalt Biotopverbundplanungen erstellen sollen. Daraus resultierende Maßnahmenvorschläge werden schrittweise in der Landschaft umgesetzt. Um die Öffentlichkeit über die vom Landschaftserhaltungsverband Landkreis Esslingen e. V. (LEV) im Landkreis koordinierten Landschaftspflegearbeiten entsprechender Flächen zu informieren, werden vor Ort Hinweisschilder angebracht.

Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope werden mithilfe von Verbundachsen und Trittsteinbiotopen besser miteinander verknüpft. Dies erleichtert die Wander- und Wiederbesiedlungsprozesse wenig mobiler Arten wie flugunfähiger Insekten und sichert somit deren genetischen Austausch. Gleichzeitig werden essenzielle Nahrungshabitate sowie Rückzugsmöglichkeiten geschaffen. "Insgesamt liegt der Schlüssel einer erfolgreichen Umsetzung darin, dass viele unterschiedliche Akteure kooperativ in den Planungsprozess eingebunden werden", sagt Nadine Herbrand, Biotopverbund-Bot-schafterin beim LEV. Neben den Kommunen und beteiligten Behörden sollen die Landwirtschaft sowie Naturschutzverbände und Personen mit naturschutzfachlichem Hintergrund die Chance erhalten, sich mit ihrer Expertise und ihren Ortskenntnissen einzubringen. Als Ergebnis steht ein gemeindespezifisches Umsetzungskonzept mit individuellen und praxistauglichen Lösungsansätzen. Erste Landesbeamtin Dr. Marion Leuze-Mohr begrüßt, dass sich bereits etliche Kommunen im Landkreis eingebracht haben, und freut sich, wenn sich bald weitere Kommunen entscheiden, in den nächsten Jahren beim Biotopverbund mitzuwirken.

Biotopverbundmaßnahmen sind sehr vielfältig, sie reichen von der Grünlandextensivierung durch angepasste Mahdzeitpunkte oder der Beweidung über Heckenpflegemaßnahmen bis hin zu Gehölzrodungen. So wurden beispielsweise im Naturschutzgebiet "Randecker Maar" im vergangenen Oktober in Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart Gehölze entfernt, um nach Angaben von Dr. Susanne Bonn vom Regierungspräsidium zwei bisher isolierte Teillebensräume des hochgradig gefährdeten

Kleinen Heidegrashüpfers miteinander zu verbinden.

Weitere Beispiele sind die Optimierung von Laichgewässern für Amphibien, die Anlage von Blühbrachen für Insekten oder die Freistellung überwachsener Trockenmauern für wärmeliebende Reptilien. Damit die Maßnahmen gut umgesetzt werden können, freut sich der LEV stets über die Mithilfe kompetenter, ortsansässiger Landwirte, Naturschutzverbände, kommunaler Bauhöfe oder Landschaftspflegeunternehmen.

Workshops und Beratung zu Betrieblichem Mobilitätsmanagement im Landkreis Esslingen Anmeldungen für 2025 ab sofort

Wie können in einem Unternehmen die Mobilität von Mitarbeitenden. die Dienstreisen und der Fuhrpark effizient und klimafreundlicher gestaltet werden? Hierzu nahmen im Laufe des Jahres zehn Unternehmen und kommunale Einrichtungen aus dem Landkreis Esslingen an einem Impulsprogramm zum Betrieblichen Mobilitätsmanagement der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart (WRS) teil. Kooperationspartner war der Landkreis Esslingen. In zahlreichen Workshops und Beratungen vor Ort gingen die Teilnehmenden vielfältigen Fragen rund um die Betriebliche Mobilität nach. Ende November fand die Abschlussveranstaltung des Impulsprogramms

Die drei teilnehmenden Stadtverwaltungen aus Kirchheim unter Teck, Nürtingen und Ostfildern wurden für ihre Teilnahme mit einer Urkunde geehrt, überreicht von Edgar Maihöfer, Amtsleiter für ÖPNV und Mobilität im Esslinger Landratsamt. Maihöfer sagte: "Unsere Kommunen führen einerseits ein individuelles innerbetriebliches Mobilitätskonzept ein, wodurch sie sich nach außen als attraktiver Arbeitgeber präsentieren können. Andererseits nehmen sie auch die Rolle von Multiplikatoren ein, da sie das Betriebliche Mobilitätsmanagement zu ihren ortsansässigen Unternehmen bringen werden.

Auch für 2025 ruft die WRS gemeinsam mit dem Landkreis Esslingen zugehörige Unternehmen und Einrichtungen zur Teilnahme am BMM-Impulsprogramm auf. Für weitere Informationen wendet man sich an das Landratsamt Esslingen, Carolin Heer, Telefon 0711 3902-41139 oder E-Mail mobilitaet@LRA-ES.de oder geht ins Internet unter https://nach-haltige-mobilitaet.region-stuttgart.de/bmm-impulsprogramm/ziele-und-ansatz/

Auch in 2025: Kostenfreie Energieberatungen und Online-Vorträge zur Energiewende in Wohngebäuden

In Kooperation mit der Verbraucherzentrale-Energieberatung bietet die Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen auch im Jahr 2025 Wohneigentumsbesitzer/-innen und Mieter/-innen kostenfreie Beratungen und Informationen zu den Themen energieeffiziente Gebäudemodernisierung, Heizungsoptimierung und Heizungstausch, Solarenergie sowie Stromsparen im Haushalt an. In kostenfreien Online-Vorträgen bietet die Energieberatung ferner einen Rundumblick über interessante klimaschutzbezogene Themen.

Die stationären Beratungen können angeboten werden in Nürtingen, Kirchheim unter Teck, Filderstadt und Esslingen am Neckar und stehen allen Bürgern im Kreis offen. Nähere Informationen zu diesem Angebot erhalten Sie über den Link www.ksa-es.de/privatpersonen/#energieberatung

Darüber hinaus steht die Klimaschutzagentur allen Bürgerinnen und Bürgern zu jeder Zeit beratend und neutral zur Seite unter der Telefonnummer 0711-207030 -70 oder per E-Mail unter der Adresse info@ksa-es.de. Im Web finden Sie die Agentur unter www.ksa-es.de

In Ergänzung gibt es auch im Jahr 2025 vielfältige und regelmäßige Online-Angebote. Kompetente Referent/-innen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen Baden-Württemberg, zu denen die Klimaschutzagentur des Landkreises Esslingen gehört, freuen sich über vorherige Anmeldungen unter: www.ksa-es. de/termine

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefälle

Sigrid Eisele, Lindenstraße 29, Neuhausen auf den Fildern, 87 Jahre alt.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen —





Soziale Dienste

Beratungsstelle für Ältere und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen

Die Beratungen sind umfassend, neutral und kostenlos. Wir wollen Sie dabei unterstützen, sich zu orientieren und die richtige Auswahl zu treffen, die individuell zu Ihrem Bedarf und zu Ihrer Lebenssituation passt.

Sie erhalten Informationen

- zur Versorgungsstruktur und zu Unterstützungsangeboten vor Ort
- und um die Pflege und altersspezifische Situationen
- zu Leistungen der Pflege- und Krankenkassen
- zu den sozialen Diensten am Ort und im Landkreis
- zur Pflege zu Hause
- über teilstationäre und stationäre Hilfen
- über Wohnformen im Alter

Ab sofort finden die Beratungsgespräche im Bürgertreff in der Bäderstr. 1 von 14.30 bis 17.00 Uhr statt.

Kontaktaufnahme bitte über das Büro des Betreuten Wohnens.

Bitte beachten Sie:

Beratungsgespräche sind nur mit einer festen Terminvereinbarung möglich. Ihre Ansprechpartnerin ist Birgit Kolb. Tel. 0173 3482658 oder 07158 940946 E-Mail:

be ratung.pflege @neuhausen-fildern.de

Pflegestützpunkt

Information, Beratung, Vermittlung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit und zur Vorsorge im Alter

Rathaus Denkendorf, Furtstraße 1, Zimmer 1.10

Ronja Habermann, Tel. 0711 3902-43639, E-Mail: habermann.ronja@lra-es.de Erreichbarkeit: Montag bis Freitag Termine nach Vereinbarung: Montag, Donnerstag, Freitag

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen



Notfallnummern: Notruf Rettungsdienst/Feuerwehr 112

Polizei 110 Ärztlicher Notdienst 116 117

Giftnotruf 0761 19240 Bereitschaft, Jugendrotkreuz,

Bereitschaft, Jugendrotkreuz, Arbeitskreis:

Ausbildung in Erster Hilfe, Helfer vor Ort, Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen, Bevölkerungsschutz, Jugendrotkreuz, Arbeitskreis, Blutspende.

Sie erreichen uns telefonisch über unseren Anrufbeantworter - wir rufen Sie schnellstmöglich zurück – oder Sie schreiben uns eine E-Mail.

Telefon: 07158 65008

E-Mail: info@drk-neuhausen.de

Zu den Themen DRK-Hausnotruf, Betreutes Reisen, Ambulante Pflege und Menüservice wenden Sie sich bitte an unseren DRK-Kreisverband Esslingen e.V. unter Tel.: 0711 39005-700.